



GEMEINDE OBERMUMPF

Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 01. Januar 2018

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Obermumpf folgende Richtlinien:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines

§ 2

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Finanzverwaltung einen Antrag für Gemeindebeiträge ein. Antrag

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steueranlagung, sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der Finanzverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

§ 3

Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 25% verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

⁵ Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge wird von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 4

Festsetzung der Gemeindebeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich oder bei Anpassungsbedarf.

§ 5

Auszahlung

¹ Die Gemeindebeiträge werden quartalsweise, nach Bezug der Leistung, an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Bei Bezügern von materieller Hilfe erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an den Sozialdienst.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Finanzverwaltung zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Gemeindebeiträgen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 6

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Obermumpf, innert einer Woche nach der Änderung, der Finanzverwaltung melden.

Änderung der
Verhältnisse

² Provisorische Gemeindebeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge, durch die Finanzverwaltung, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

2 KINDERTAGESSTÄTTEN

§ 7

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

Höhe und Um-
fang der Ge-
meindebeiträge

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Gemeindebeiträge gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

³ Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.

⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁵ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

3 SCHULERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN

§ 8

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

² Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

4 TAGESFAMILIEN

§ 9

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

⁴ Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte oder Bekannte betreut werden, ausser diese sind einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10

Diese Richtlinien treten per 01. August 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 11

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Anpassung der
Richtlinien



GEMEINDERAT OBERMUMPF

Eva Frei, Frau Gemeindeammann

Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat Obermumpf beschlossen am 01. Dezember 2017.

Anhang I

Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
bis Fr. 25'000.00	75 %
bis Fr. 26'000.00	74 %
bis Fr. 27'000.00	73 %
bis Fr. 28'000.00	72 %
bis Fr. 29'000.00	71 %
bis Fr. 30'000.00	70 %
bis Fr. 31'000.00	69 %
bis Fr. 32'000.00	68 %
bis Fr. 33'000.00	67 %
bis Fr. 34'000.00	66 %
bis Fr. 35'000.00	65 %
bis Fr. 36'000.00	64 %
bis Fr. 37'000.00	63 %
bis Fr. 38'000.00	62 %
bis Fr. 39'000.00	61 %
bis Fr. 40'000.00	60 %
bis Fr. 41'000.00	59 %
bis Fr. 42'000.00	58 %
bis Fr. 43'000.00	57 %
bis Fr. 44'000.00	56 %
bis Fr. 45'000.00	55 %
bis Fr. 46'000.00	54 %
bis Fr. 47'000.00	53 %
bis Fr. 48'000.00	52 %
bis Fr. 49'000.00	51 %
bis Fr. 50'000.00	50 %
bis Fr. 51'000.00	49 %
bis Fr. 52'000.00	48 %
bis Fr. 53'000.00	47 %
bis Fr. 54'000.00	46 %
bis Fr. 55'000.00	45 %
bis Fr. 56'000.00	44 %
bis Fr. 57'000.00	43 %
bis Fr. 58'000.00	42 %
bis Fr. 59'000.00	41 %
bis Fr. 60'000.00	40 %
bis Fr. 61'000.00	39 %
bis Fr. 62'000.00	38 %
bis Fr. 63'000.00	37 %
bis Fr. 64'000.00	36 %
bis Fr. 65'000.00	35 %

Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung

bis Fr. 66'000.00	34 %
bis Fr. 67'000.00	33 %
bis Fr. 68'000.00	32 %
bis Fr. 69'000.00	31 %
bis Fr. 70'000.00	30 %
bis Fr. 71'000.00	29 %
bis Fr. 72'000.00	28 %
bis Fr. 73'000.00	27 %
bis Fr. 74'000.00	26 %
bis Fr. 75'000.00	25 %
bis Fr. 76'000.00	24 %
bis Fr. 77'000.00	23 %
bis Fr. 78'000.00	22 %
bis Fr. 79'000.00	21 %
bis Fr. 80'000.00	20 %
bis Fr. 81'000.00	19 %
bis Fr. 82'000.00	18 %
bis Fr. 83'000.00	17 %
bis Fr. 84'000.00	16 %
bis Fr. 85'000.00	15 %
bis Fr. 86'000.00	14 %
bis Fr. 87'000.00	13 %
bis Fr. 88'000.00	12 %
bis Fr. 89'000.00	11 %
bis Fr. 90'000.00	10 %
bis Fr. 91'000.00	9 %
bis Fr. 92'000.00	8 %
bis Fr. 93'000.00	7 %
bis Fr. 94'000.00	6 %
bis Fr. 95'000.00	5 %
bis Fr. 96'000.00	4 %
bis Fr. 97'000.00	3 %
bis Fr. 98'000.00	2 %
bis Fr. 99'000.00	1 %
bis Fr. 100'000.00	0 %



GEMEINDERAT OBERMUMPF

Eva Frei, Frau Gemeindeammann

Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat Obermumpf beschlossen am 01. Dezember 2017.

Anhang II

Maximale Anspruchsberechtigung

Arbeitspensum der Haushalte mit Alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220



GEMEINDERAT OBERMUMPF

Eva Frei, Frau Gemeindeammann

Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat Obermumpf beschlossen am 01. Dezember 2017.